



Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Westfalen

Bezirk Hellweg

Ortsgruppe Holzwickede e.V.

Stand: 30. Juni 1997

Präambel

Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwendet wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

I Name, Sitz, Zweck

§1 Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Holzwickede der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Westfalen,
Bezirk Hellweg,
Ortsgruppe Holzwickede e.V. „
abgekürzt: Ortsgruppe Holzwickede der DLRG
3. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG umfaßt die Gemeinde Holzwickede.
4. Vereinssitz der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist Holzwickede.
5. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

1. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung und der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz (2) gehören insbesondere:
 - ◆ Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - ◆ Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - ◆ Förderung des Anfängerschwimmens,
 - ◆ Förderung des Schulschwimmsports,
 - ◆ Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Funkern, Bootsführern, Tauchern und Rettungstauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - ◆ Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - ◆ Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,

- ◆ Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - ◆ Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - ◆ Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - ◆ Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Breiten- bis zum Leistungssport,
 - ◆ Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - ◆ Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
 - ◆ Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden.
4. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG entstanden sind.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II Mitgliedschaft, Gliederungen

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen der DLRG, des Bezirks Hellweg der DLRG und der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergehenden Rechte und Pflichten.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG.
4. Das einzelne Mitglied übt seine Rechte innerhalb der Ortsgruppe aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der DLRG durch gewählte Delegierte vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag für das laufende oder vorhergehende Kalenderjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag nachgewiesen.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - (a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich erklärt werden.
 - (b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - (c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
8. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe vom Ortsgruppentag festgesetzt wird und die die Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
9. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht im voraus zu entrichten.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
12. Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich der zuständigen Gliederung der DLRG zurückzugeben.
13. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG nicht verpflichtet.

§5 Tätigkeit in der Ortsgruppe

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst im Auftrag der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG tätig sind, müssen Mitglied der DLRG sein.

§6 Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen

1. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG erkennt die Satzung der DLRG des LV Westfalen der DLRG und des Bezirks Hellweg der DLRG an und verpflichtet sich, ihre eigene Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG verpflichtet sich, dem LV Westfalen der DLRG und dem Bezirk Hellweg der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - (a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG;
 - (b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung der DLRG;
 - (c) Die Ortsgruppe Holzwickede stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab;
 - (d) Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hellweg der DLRG ab;
 - (e) Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG stellt dem Bezirk Hellweg der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zu Verfügung;
 - (f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG dem Bezirk Hellweg der DLRG einen entsprechenden Personennachweis zu.
3. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

III Jugend

§7 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung und Förderung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
4. Der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG und sein Stellvertreter, die vom Jugendtag der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderungen während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

IV Organe

§8 Ortsgruppentagung

1. Die Ortsgruppentagung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Ortsgruppentagung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muß einberufen werden, wenn es der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zu den ordentlichen Ortsgruppentagungen muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen zwei Wochen.
4. Anträge zur Ortsgruppentagung sind schriftlich acht Tage vor Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, auf Antrag eines Mitglieds muß jedoch geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Referenten sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - (a) die Wahl des Ortsgruppenvorstandes,
 - (b) die Wahl der Revisoren,
 - (c) die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Jugend der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG und seines Stellvertreters,
 - (d) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Anträge,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,

- (i) Berufung von Referenten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - (j) Auflösung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG.
7. Bei allen Ortsgruppentagungen ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
 8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

§9 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
Alle Amtsbezeichnungen können weiblich bzw. männlich sein.
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der Geschäftsführer
 - (d) der Kassenwart
 - (e) der technische Leiter „Ausbildung“
 - (f) der technische Leiter „Wasserrettungsdienst, Sport und Wettkampf“
 - (g) der Materialwart
 - (h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - (i) bis zwei Beisitzer
 - (j) der Vorsitzende der Jugend und sein Stellvertreter

Im Bedarfsfall kann für die Buchstaben c)-h) je ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und, nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

5. Den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand führt grundsätzlich der Vorsitzende, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter, mit Ausnahme von (j) werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gemäß §8 Abs. 2 stattfinden, gewählt.

Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Der Ortsgruppenvorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das ihn im Ortsgruppenjugendausschuß vertritt.

8. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes führen ihre Ämter nach Regelungen, die sich der Ortsgruppenvorstand gibt.

9. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Ortsgruppenvorstand besondere Beauftragte berufen.

V Sonstige Bestimmungen

§10 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§11 DLRG Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist der Materialwart zuständig und verantwortlich.

§12 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG.

VI Schlußbestimmungen

§13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung bekanntgegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen der DLRG.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG kann nur durch eine zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für den Beschluß auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren gesamtes Vermögen dem Bezirk Hellweg der DLRG zu. Nächstbegünstigt sind in dieser Reihenfolge der Landesverband Westfalen der DLRG, der Bundesverband der DLRG oder, mit Zustimmung des Bezirkes Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen der DLRG einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation mit vergleichbaren Zielsetzungen zu.

VII Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.02.1997 durch eine ordentliche Ortsgruppentagung beschlossen und trat mit diesem Beschluß in Kraft.

Die Satzung vom 30.11.1984 mit der Änderung vom 30.1.1987 verliert hiermit ihre Gültigkeit und tritt außer Kraft. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Vorstand des Bezirkes Hellweg der DLRG mit dem Schreiben vom 12.05.1997. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Vorstand des Landesverbandes Westfalen der DLRG mit dem Schreiben vom 09.05.1997.